



Verfahren bei Versäumnissen Entschuldigungen, Freistellungen und Beurlaubungen

Versäumnisse

Wir prüfen jeden Tag die Anwesenheit unserer Schüler und dokumentieren sie im Klassenbuch bzw. im Kursheft. Daher ist es an normalen Unterrichtstagen nicht erforderlich, dass die Eltern ihr Kind in der Schule telefonisch krankmelden. An Tagen mit besonderen Unterrichtsveranstaltungen (Wandertage, Schulfahrten etc.) melden die Eltern ihr Kind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beim verantwortlichen Lehrer oder im Sekretariat telefonisch krank. Sollten Erkrankungen länger andauern, informieren die Eltern am dritten Fehltag den Klassenlehrer über die voraussichtliche Dauer der Verhinderung.

Regelungen zu Entschuldigungen mit dem Entschuldigungsheft

1. Das Führen eines Entschuldigungsheftes ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Mit der Vorlage des Heftes kommen sie ihrer Nachweispflicht nach.
2. Der Schulplaner kann als Entschuldigungsheft dazu genutzt werden, denn er ist unter anderem dafür konzipiert. Alternativ können andere Hefte im Format DIN A5 geführt werden.
3. Alle Entschuldigungen oder Atteste müssen chronologisch im Entschuldigungsheft eingetragen oder eingeklebt werden. Lose Blätter sind nicht praxisgerecht und werden nicht akzeptiert.
4. Nach der Rückkehr in den Unterricht legt die Schülerin bzw. der Schüler das Heft mit der Entschuldigung innerhalb einer Schulwoche der Klassenleitung und den Lehrkräften aus den betroffenen Kursen vor. Kurse werden z. B. in Kunst/Musik oder Religion/Ethik gebildet.

Der „Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann“ (VOGSV). Eine ärztliche Bescheinigung ist nur dann erforderlich, wenn der Schüler fünf oder mehr Unterrichtstage verhindert gewesen ist oder wenn die Fehlzeit direkt vor bzw. nach den Ferien liegt oder wenn die Klassenkonferenz dies in begründeten Einzelfällen beschlossen und vorab angekündigt hat. Die entschuldigten und unentschuldigten Tage/Stunden werden im Zeugnis vermerkt.

Freistellungen vom Sportunterricht

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen der Sportlehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für den Sportlehrer erkennbare Verletzungen vor. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

Freistellungen aus religiösen Gründen

Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern oder – sofern sie 14 Jahre alt sind – auf eigenen Antrag aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Schüler, die konfirmiert werden, zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben am direkt nachfolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Der Klassenlehrer ist mindestens sieben Unterrichtstage vorher zu informieren. An den betreffenden Tagen werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

Beurlaubungen vom Schulbesuch

Schüler können *nur in besonders begründeten Ausnahmefällen* auf Antrag ihrer Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für mehr als zwei Tage oder in Verbindung mit Ferien der Schulleiter. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.